

Matthias Promegger
Bairau 15
5511 Hütttau

per E-Mail:
m.promegger.mvqx56hpme@foi.fragdenstaat.at

BMK - I/PR15 (Informationsfreiheitsrecht und
Verwaltungsmanagement)
auskunftspflicht@bmk.gv.at

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.570.324

Wien, 16. September 2024

Folgeanfrage nach dem Auskunftspflichtgesetz zu „Inkrafttreten von Veränderungen in der Luftfahrt (AIRAC Termine) [#3109]“ und „Schließung der Flugwetterdienststellen Salzburg und Innsbruck [#3121-3125]“, vom 21.07.2024

Sehr geehrter Herr Promegger,

das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) teilt in Entsprechung des § 1 Abs. 1 iVm § 3, 1. Satz Auskunftspflichtgesetz zu Ihrer im Betreff genannten Folgeanfrage mit:

Es darf eingangs darauf hingewiesen werden, dass der Begriff „Auskunft“ die Pflicht zur Information über die Tätigkeit der Behörde, nicht aber die Verpflichtung zur Begründung behördlichen Handelns oder Unterlassens umfasst. Den Behörden wurde im Wege der Auskunftspflicht nicht eine Verpflichtung überbunden, ihre Handlungen und Unterlassungen auch dem anfragenden Bürger gegenüber zu begründen und damit (letztlich) zu rechtfertigen. (VwGH 08.04.2019, Ra2018/03/0124)

Der Vollständigkeit halber darf zudem angemerkt werden, dass das AuskunftspflichtG nicht dazu dient, ein Unbehagen etwa an den Bescheiden oder der Vorgangsweise von Behörden zu artikulieren (vgl. VwGH 28.6.2006, 2002/13/0133, VwSlg. 8155 F).

Unter Auskünften im Sinne des Auskunftspflichtgesetzes sind Wissenserkklärungen von Verwaltungsorganen zu verstehen, die gesichertes Wissen mitteilen, das ihnen durch ihre amtliche Tätigkeit bekannt geworden ist und das nicht erst ermittelt oder beschafft werden muss (VwGH, GZ 90/18/0193, RS 3 und 4).

Es darf weiters darauf hingewiesen werden, dass die nachfolgenden Antworten auf dem Bericht der Sicherheitsbewertung basieren, welcher seitens Austro Control GmbH dem BMK vorgelegt wurde. Dieser Bericht der Sicherheitsbewertung dokumentiert die Ergebnisse derselben, nicht jedoch alle Schritte des Prozesses.

Zur Frage „Wann wurden diese Bewertungen durchgeführt? Konkretes Datum?“

Dies ist nicht Teil des Berichts der Sicherheitsbewertung und kann daher nicht beantwortet werden.

Zur Frage „Wann und von wem (nur Stelle) wurden diese ausgeschrieben?“

Dies ist nicht Teil des Berichts der Sicherheitsbewertung und kann daher nicht beantwortet werden.

Zur Frage „Wo haben diese stattgefunden?“

Dies ist nicht Teil des Berichts der Sicherheitsbewertung und kann daher nicht beantwortet werden.

Zur Frage „Welche relevanten Stellen und Fachbereiche wurden einbezogen?“

Die Sicherheitsbewertung erfolgte unter Teilnahme von Vertreter:innen der betroffenen Abteilungen der Austro Control GmbH Air Traffic Management, Meteorological Services, Austro Control Engineering Services sowie Safety & Quality.

Zur Frage „Gibt es irgendwelche Ergebnisse?“

Ja, es gibt dazu Ergebnisse.

Zu den Fragen „Können diese Ergebnisse (Findings) eingesehen werden?“ „Welche konkreten Maßnahmen mussten umgesetzt bzw. geändert werden?“

Beim Bericht der Sicherheitsbewertung handelt es sich um ein internes Dokument der Austro Control GmbH, das lediglich den Aufsichtsbehörden zugänglich zu machen ist und das nicht öffentlich ist und daher keiner Übermittlungspflicht nach Auskunftspflichtgesetz unterliegt. Weiters darf der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen werden, dass Akteneinsicht nur für Parteien gem. §8 AVG vorgesehen ist.

Zu den Fragen „Warum wurden die Flughäfen Innsbruck und Salzburg nicht einbezogen?“ „Oder doch? Wenn, dann wann und wie und welche Bereiche?“

Die Flughäfen Innsbruck und Salzburg waren in das Projekt im Rahmen der Konsultation der Interessenspartner prozesskonform einbezogen.

Zu den Fragen „Warum wurden die Fachbereiche Flugsicherungsbetrieb und Flugwetterdienst Innsbruck und Salzburg nicht einbezogen?“ „Oder doch? Wenn, dann wiederum wann und in welchem Umfang?“

Die Sicherheitsbewertung erfolgte unter Teilnahme von Vertreter:innen der betroffenen Abteilungen der Austro Control GmbH Air Traffic Management, Meteorological Services, Austro Control Engineering Services sowie Safety & Quality.

Zu den Fragen „Wurden diese assessments dokumentiert?“ „Wie hat sich das BMK als Aufsichtsbehörde in der Überprüfung davon überzeugt – so wie in der Antwort angeführt - obwohl niemand von den relevanten Stellen aus Innsbruck und Salzburg befragt wurde oder teilgenommen hat?“ „Oder doch? Wann fanden diese angeführten Überprüfungen statt?“ „Hat

der Wetterdienstanbieter die Ergebnisse der betrieblich vorgeschriebenen Safety Assessments vorgelegt?“

Das Ergebnis der Sicherheitsbewertung ist im dem BMK vorliegenden Bericht der Sicherheitsbewertung dokumentiert.

Zur Frage „Wurde dieser Sachverhalt in den umfangreichen Sicherheitsbewertungen des BMK analysiert?“

Das BMK hat keine Sicherheitsbewertung durchgeführt.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass die restlichen Fragen betreffend die Austro Control GmbH weitgehend deckungsgleich mit den in dieser Erledigung bereits beantworteten Fragen sind– es darf daher auf diese verwiesen werden.

Darüber hinaus darf der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen werden, dass die ACG selbst informationspflichtige Stelle im Sinne des Auskunftspflichtgesetzes ist. Für Fragen betreffend die ACG darf daher an diese verwiesen werden.

Für die Bundesministerin:

Mag. Petra Steyer